



Ansprechpartner:

Norbert Schmieglitz
Pressewesen und Statistik
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 09 61 / 81-13 01
Fax 09 61 / 81-10 19
presse@weiden.de

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 15.02.2019

Datenübermittlung an den Adressbuchverlag

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird noch vor den Sommerferien 2019 in Zusammenarbeit mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf aus München eine Neuauflage des Weidener Adressbuches herausgeben.

Das Adressbuch wird neben allgemeinen Informationen, Angaben zu Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und Gewerbetreibenden wiederum auch

Familienname, Vorname, akadem.-Grad und Anschrift

aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger enthalten, die einer Weitergabe dieser Daten an den Adressbuchverlag nicht schriftlich widersprochen haben. Wer im neuen Adressbuch nicht aufgenommen werden möchte, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) **bis 15.05.2019** eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Weitere Online-Formulare und Anwendungen“ verfügbar und kann dort aus-

gedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Gewerbetreibende, die einer Veröffentlichung ihrer Gewerbedaten im Adressbuch widersprechen wollen, finden in gleicher Weise unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Weitere Online-Formulare und Anwendungen“ ein Formblatt für eine Übermittlungssperre, das schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3805) an die Stadt Weiden i.d.OPf., Gewerbeabteilung, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., übersandt werden muss.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an den Adressbuchverlag ist in beiden Fällen (Melde- und Gewerbedaten) von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Allerdings sind per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam. Bei früheren Ausgaben bereits eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet weiter. Lediglich ein gegen die Übermittlung von Meldedaten eingelegter Widerspruch muss im Falle eines Wegzuges und darauf folgendem Wiederzuzug erneuert werden.